

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der
Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS)
des Marktes Pyrbaum
vom 18.04.2024**

Aufgrund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Pyrbaum folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Pyrbaum erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Pyrbaum durch folgende Maßnahmen:

- a) Sanierung des Überhebeumpwerks Neuhof auf Fl.-Nr. 1075 und 1075/1 Gem. Oberhembach
 - a. Baumeisterarbeiten
 - i. Einbau einbruchhemmende, gedämmte Sicherheitstüre aus Edelstahl
 - ii. Einbau einer durchgehenden Außendämmung d = 10cm
 - iii. Einbau wärmegeprägtes Pultdach
 - iv. Einbau dezentrale Einzelraumbelüftung
 - v. Erneuerung Bodenanstich auf 2K-Basis
 - vi. Innenanstich Wände und Decken
 - b. Außenanlagen, Entwässerung
 - i. Bau eines Sickerschachts DN 1000 zur Versickerung von Wasser
 - ii. Entwässerung Pultdach mit Kastenrinne und Regenrohr DN 70
 - iii. Zugang mit Betonpflaster
 - iv. Einzäunung des Betriebsgebäudes
 - v. Befestigung eines Stellplatzes mit wassergebundener Decke
 - c. Maschinentechnische Ausrüstung
 - i. Ersatz der Leitungen mit Edelstahlrohren
 - ii. Mauerdurchführungen mittels Kernbohrung; wasserdichte Einbindung
 - d. Elektrotechnische Ausrüstung
 - i. Elektrotechnische Ausrüstung mit neuem Schaltschrank auf Schaltschranksockel mit MSR Technik und allgemeine Abgänge (u.a. Beleuchtung, Steckdosen, Heizung)
 - ii. Einspeisung über Netz-0-Not-Schalter; Schaltanlage mit Überspannungsschutz
 - iii. Schaltungstechnik u.a. mit Motor- und Fehlerstromschutzschalter, Frequenzrichter Bedienpanel-Türeinbau und weiterer Schutzschaltern
 - iv. Messtechnik für Prozessmessung und Durchflussmesseinrichtung, Strömungswächter und Druckaufnehmer
 - v. SPS-Hardware u.a. mit Zentralbaugruppe (CPU), Digital- wie Analog-Baugruppe, Touch Panel, Störmelde- und Standleitungsmodul
 - vi. SPS-, Fernwirksoftware
 - vii. Fernwirk- und Prozessleitsystemerweiterung zur Überwachung und Übertragung von Daten (u.a. Betriebs-, Störmeldungen, Messwerte) auf Außenstationen
 - viii. Entsprechende Kabel, Leitungen und Leerrohre sowie die notwendigen Bohrungen und Befestigungen

- ix. Installationsgeräte wie Rippenrohrheizkörper, Luftentfeuchter, Kontaktschloss
 - x. Potenzialausgleich, Erdung
-
- b) Erneuerung Wasserleitung im **Gartenweg**; Beginn der Leitung ab Grundstück Gartenweg 1 auf Fl.-Nr. 136 durch das Grundstück Gartenweg 3 Fl.-Nr. 132 bis vor das Grundstück Gartenweg 5 Fl.-Nr. 130 jeweils Gem. Pyrbaum mit einer Länge von 52,02 m in der Ausführung PVC DN 100
 - c) Erneuerung Wasserleitung in der **Adlerstraße**; Beginn der Leitung zwischen den Grundstücken Adlerstraße 1 Fl.-Nr. 616/6 und Adlerstraße 2 Fl.-Nr. 616/8 jeweils Gem. Pyrbaum bis Wasserversorgungsleitung in der Straße Am Eichelgarten endend zwischen den Grundstücken Adlerstraße 16 Fl.-Nr. 620/48 bzw. Adlerstraße 31 Fl.-Nr. 620/59 jeweils Gem. Pyrbaum sowie zwei Stichleitungen, die vor dem Grundstück Adlerstraße 17 mit der Fl.-Nr. 585 Gem. Pyrbaum bzw. zwischen den Grundstücken Adlerstraße 21 Fl.-Nr. 620/76 und Adlerstraße 23 Fl.-Nr. 620/74 jeweils Gem. Pyrbaum enden, mit einer Länge von insgesamt 393,90 m jeweils in der Ausführung PVC DN 100.
 - d) Erneuerung Wasserleitung in der **Falkenstraße**; Beginn der Leitung an der Kreuzung Neumarkter Straße und Falkenstraße zwischen den Grundstücken Falkenstraße 1 Fl.-Nr. 614/5 und Falkenstraße 4 Fl.-Nr. 617/3 jeweils Gem. Pyrbaum bis zum Abzweig zur Adlerstraße mit einer Länge von 116,75 m in der Ausführung PVC DN 100 und von dort weiterführend bis zur Wasserversorgungsleitung in der Straße Am Alten Bahnhof endend vor dem Grundstück Am Alten Bahnhof 1 mit der Fl.-Nr. 589/7 Gem. Pyrbaum mit einer Länge von 60,25 m in der Ausführung PE-HD DN 100.
 - e) Erneuerung Wasserleitung im **Meisenweg**; Beginn der Leitung an der Kreuzung Sperberstraße zum Meisenweg zwischen den Grundstücken Sperberstraße 5 Fl.-Nr. 617/11 und Sperberstraße 7 Fl.-Nr. 616/26 jeweils Gem. Pyrbaum bis zur Wasserversorgungsleitung in der Adlerstraße endend vor dem Grundstück Adlerstraße 11 Fl.-Nr. 583/6 Gem. Pyrbaum mit einer Länge von insgesamt 116,20 m jeweils in der Ausführung PVC DN 100.
 - f) Erneuerung Wasserleitung in der **Sperberstraße**; Beginn der Leitung an der Kreuzung Falkenstraße zur Sperberstraße zwischen den Grundstücken Falkenstraße 6 Fl.-Nr. 616/4 und Sperberstraße 1 Fl.-Nr. 616/5 jeweils Gem. Pyrbaum bis zur Wasserversorgungsleitung an der Kreuzung in der Straße Am Eichelgarten zwischen den Grundstücken Sperberstraße 13 Fl.-Nr. 620/3 und Sperberstraße 14 Fl.-Nr. 620/13 jeweils Gem. Pyrbaum mit einer Länge von insgesamt 227,40 m jeweils in der Ausführung PVC DN 100.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 qm Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 qm,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 qm begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche 0,21 €
- b) pro qm Geschossfläche 0,76 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Pyrbaum für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, den 18.04.2024

Langner
1. Bürgermeister